



An die Mitglieder des
Kommunalen Versorgungsverbandes Brandenburg
-Zusatzversorgungskasse-

Gransee, im Oktober 2004
im Internet unter -www.kvbbg.de-

Rundschreiben Nr. 10/2004 -Zusatzversorgungskasse-

Inhalt:

- 1. Durchführungsbestimmung über die Bedingungen für den Erwerb der Mitgliedschaft (§ 11 Abs. 5 der Satzung ZVK)**
- 2. Durchführungsbestimmung zum Schutz vor Austrocknung des Bestandes (§ 14 Abs.4 und § 15 Abs.5 der Satzung ZVK)**
- 3. Seminarangebot zur Ausgliederung und Privatisierung von Aufgaben und Versicherten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Fachausschuss hat in seiner Sitzung am 30. September 2004 in Anlehnung an die bisherige Verwaltungspraxis Durchführungsbestimmungen zu § 14 Abs. 4 und § 15 Abs. 5 ZVK-Satzung sowie zu § 11 Abs. 5 ZVK-Satzung beschlossen.

Durch sie werden die Ausgleichsbetragsforderung bei Ausgliederung eines wesentlichen Teils der Pflichtversicherten und die Bedingungen zum Erwerb einer freiwilligen Mitgliedschaft nach § 11 Abs. Buchst. d) und e) ZVK-Satzung bei einer Beschäftigtenanzahl von unter 20 Pflichtversicherten näher bestimmt.

Durch eine Mitgliedschaft im Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg – Zusatzversorgungskasse – (KVBbg-ZVK-) gewährleisten im Land Brandenburg zahlreiche öffentlich-rechtliche Arbeitgeber und juristische Personen des privaten Rechts mit kommunalem Bezug eine Rentenleistung für ihre Beschäftigten in Höhe von 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgeltes. Dabei wird mit einem der niedrigsten Umlagesätze im Bereich der Zusatzversorgungskassen in Deutschland in Höhe von 1,1 % sowie mit dem erst im Jahre 2006 auf 4 % ansteigenden Zusatzbeitrag der angespannten Haushaltslage der öffentlich-rechtlichen Arbeitgeber sowie der im Wettbewerb befindlichen privatrechtlich organisierten Arbeitgeber einerseits, aber auch einer nachhaltigen Finanzierung der Leistungsversprechen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern andererseits Rechnung getragen. Somit wird die Zusatzversorgung gegenwärtig noch im Umlageverfahren finanziert, welches eine stabile Umlagebasis innerhalb der Solidargemeinschaft voraussetzt. Um auch weiterhin diese ertragsstarke Form der betrieblichen Altersvorsorge, die neben der Pflichtversicherung auch die Möglichkeit zur Entgeltumwandlung und zur „Riesterförderung“ zu attraktiven Konditionen bietet, weiterhin leisten zu können, ist der Schutz der Solidargemeinschaft vor den Risiken der Austrocknung und der Insolvenz freiwilliger Mitglieder unerlässlich.

Die beschlossenen Durchführungsbestimmungen erhöhen die Transparenz des Verwaltungshandelns und versetzen somit auch die Mitglieder und Arbeitgeber in die Lage, die Bedingungen für den Erwerb einer Mitgliedschaft und die Auswirkungen struktureller und personeller Veränderungen bei ihren Entscheidungen rechtzeitig und umfassend berücksichtigen zu können.

1. Durchführungsbestimmungen zu § 11 Abs. 5 der Satzung ZVK

- 1. Der dauernde Bestand einer juristischen Person des Privatrechts im Sinne von § 11 Abs. 3 Buchst. d) und e) der Satzung ZVK gilt dann als gesichert, wenn bei ihr mindestens 20 Beschäftigte die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllen.**
- 2. Beschäftigt eine juristische Person des Privatrechts im Sinne von § 11 Abs. 3 Buchst. d) und e) der Satzung ZVK weniger als 20 Beschäftigte, die Voraussetzungen für eine Pflichtversicherung erfüllen, ist eine Aufnahme als freiwilliges Mitglied davon abhängig zu machen, dass sie**
 - a) zur jeweiligen Umlage einen Zuschlag in Höhe von 15 v. H. zahlt**

oder

 - b) eine unwiderrufliche Verpflichtungserklärung einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, deren Insolvenz durch Gesetz ausgeschlossen ist, beibringt, im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft die Aufgabengebiete einschließlich der ihnen zugehörigen pflichtversicherten Beschäftigten oder sämtliche sich aus der Beendigung der Mitgliedschaft ergebenden Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Kasse zu übernehmen.**

Um die Umlagegemeinschaft vor dem Insolvenzrisiko kleinerer Mitglieder mittels einer erhöhten Umlage oder einer entsprechenden Verpflichtungserklärung zu schützen, hat der Fachausschuss die bisherige Praxis des KVBbg-ZVK- der Auslegung von Mitgliedschaftsvoraussetzungen in die Form einer Durchführungsbestimmung gefasst.

Gerade auch mit Blick auf die Weiterführung der Zusatzversorgung im Rahmen von Ausgliederungen und Privatisierungen sollte die erhöhte Umlage für Mitglieder mit weniger als 20 Pflichtversicherten Eingang in die Kosten-Nutzen-Betrachtung finden.

2. Durchführungsbestimmung zu § 14 Abs.4 und § 15 Abs.5 der Satzung ZVK

- 1. Eine Kündigung wird nicht ausgesprochen, wenn sich das Mitglied verpflichtet, den anteiligen Ausgleichsbetrag zu bezahlen.**
- 2. Der Tatbestand „wesentlicher Teil der Pflichtversicherten“ ist gegeben, wenn**
 - a) eine Verminderung der Zahl der Pflichtversicherten um mehr als 5 % des Mitgliedsbestandes erfolgt**

oder

 - b) die pauschal ermittelte Höhe des anteiligen Ausgleichsbetrages die Höhe von 100.000,00 Euro übersteigt. Die pauschale Ermittlung des anteiligen Ausgleichsbetrages erfolgt analog der Regelungen des Überleitungsstatuts zur Ermittlung des Barwerts.**

Zahlreiche Mitglieder der Zusatzversorgungskasse, überwiegend die Gemeinden, Ämter, Städte und Landkreise, beabsichtigen durch Ausgliederung oder Privatisierung von Aufgaben deren Erfüllung effektiver und kostengünstiger zu gestalten und dadurch den eigenen Personalaufwand zu senken.

Obwohl tatsächliche Einsparungen regelmäßig nur dann möglich sind, wenn die zugesagte Rentenleistung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer deutlich reduziert wird und obwohl Versprechen anderer Anbieter, ein gleiches oder ähnliches Produkt wie das des KVBbg-ZVK- kostengünstiger anzubieten, sehr zu bezweifeln sind, beabsichtigen einige Mitglieder und deren Verhandlungspartner die betroffenen Aufgabenbereiche mit deren Beschäftigten aus dem Tarifgefüge auszugliedern und auch die Altersvorsorge bei der Zusatzversorgungskasse nicht fortzuführen.

Dabei sind neben den arbeitsrechtliche Fragestellungen insbesondere die satzungsrechtlichen Konsequenzen zu beachten. Mit der Ausgliederung oder Privatisierung von Aufgaben ist regelmäßig auch der Übergang von Beschäftigten zum neuen Aufgabenträger verbunden. Dadurch reduziert sich die Umlagebasis der Solidargemeinschaft in der Zusatzversorgungskasse, wenn für die betroffenen Beschäftigten die Versicherung in der Zusatzversorgungskasse nicht weitergeführt wird. Zusätzlich verbleiben der Kasse noch nicht ausfinanzierte Lasten aus den von den Beschäftigten bis zum Aufgabenübergang erworbenen Anwartschaften auf Betriebsrente.

Wird die Versicherung der betroffenen Beschäftigten bei einer Ausgliederung oder Privatisierung von Aufgaben nicht weitergeführt kann dies für das Mitglied nicht unerhebliche finanzielle Konsequenzen haben:

Zum Schutz der Umlagegemeinschaft vor nicht ausfinanzierten Rentenlasten wird gemäß § 14 Absatz 4 der Satzung die Zahlung des Ausgleichsbetrages durch freiwillige Mitglieder fällig, wenn eine Kündigung durch die Kasse unterbleiben soll, siehe unter Punkt 1 der Durchführungsbestimmung.

Auch für die Pflichtmitglieder wird die Zahlung des Ausgleichsbetrages gemäß § 15 Absatz 5 der Satzung fällig.

Dieser Ausgleichsbetrag wird jedoch nur dann erhoben, wenn bei der einzelnen Maßnahme der Tatbestand „wesentlicher Teil der Pflichtversicherten“ gemäß Punkt 2 der Durchführungsbestimmung gegeben ist. Gemäß § 13 Absatz 3 Buchstabe f) ist das Mitglied verpflichtet, der Kasse mitzuteilen, wenn es Pflichtversicherte auf einen Arbeitgeber überträgt der nicht Mitglied in der Zusatzversorgungskasse ist. Der Ausgleichsbetrag kann eine beträchtliche Höhe erreichen und ist außerdem pauschalsteuerpflichtig.

Bei Ausgliederungen und Privatisierungen wird daher empfohlen, sich möglichst frühzeitig an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KVBbg-ZVK- zu wenden, damit die für diese Fälle herausgearbeiteten Lösungen und Möglichkeiten zur Fortführung der Zusatzversorgung angesprochen und umgesetzt werden können. Dabei kommt neben einer Mitgliedschaft des neuen Arbeitgebers u. a. in Fällen, in denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen nicht vorliegen, die Möglichkeit, besondere Vereinbarungen abzuschließen, in Betracht.

3. Seminarangebot zur Ausgliederung und Privatisierung von Aufgaben und Versicherten

Da vorstehend lediglich die Grundzüge einer weit reichenden Problematik dargestellt werden konnten, bietet die Zusatzversorgungskasse vom 22.11.2004 bis 24.11.2004, in der Zeit von 10.00 bis 13.00 Uhr, in Gransee Schulungen für Entscheidungsträger im Personalbereich zu diesem Thema an.

Bitte teilen Sie mir anhand des beiliegenden Antwortfaxes bis zum 05.11.2004 mit, ob und zu welchem Termin Sie an einer Schulungsveranstaltung teilnehmen möchten.

Dieses Rundschreiben steht Ihnen auch im Internet unter www.kvbbg.de zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Irmgard Stelter

Anlage